



## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer  
am Donnerstag, dem 25. September 2014 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 8.05. und vom 26.06.2014  
liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

## **Anwesende:**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Klaffner

### **SPÖ - Gemeinderatsfraktion**

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte Rudolf Auer  
Johann Berger  
Norbert Wildling  
Josef Schuller  
Michaela Kohlhofer  
Ulrike Katzensteiner  
Andreas Hofer  
GRE Wildling Marita  
Hopf Walter  
Ertel Brigitte  
Ramsner Robert  
Matzenberger Gerhard

Entschuldigt: Johann Wolloner  
Franz Haider  
Friederike Hofer  
Reinhard Pils  
Eduard Lechner

### **ÖVP – Gemeinderatsfraktion**

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger

Gemeinderäte Monika Schoiswohl  
Johann Dietachmayr  
Johannes Weißensteiner  
Mag. Peter Ramsmaier  
Bernhard Kühholzer  
GRE Steinschaden Ernest  
Furtner Helmut

Entschuldigt: Gerhard Stockinger  
Sabine Rußegger

### **WBL - Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Günther Neidhart  
Johannes Rumetshofer  
DI Hermann Großberger  
DI Leonhard Penz  
Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner  
GRE Kainz Ingo

Entschuldigt: DI (FH) Reinhard Hoffmann  
Erich Stoll

## **FPÖ – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte            Albert Aigner  
                                 Karl Haidinger

**Vom Gemeindeamt:**    Brigitte Fürnholzer

**Schriftführerin:**        Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 8.05. und vom 26.06.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Dr. Brigitte Wallmann, Ortsteilsprecher-Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling.

## **Tagesordnung**

1. Dienstleistungszentrum Weyer, Feuerwehr und Bauhof, Info über Beschlüsse des Gemeindevorstands
2. Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 10 Marienhof – Übertragungsverordnung
3. Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Seiler – Übertragungsverordnung
4. Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof – Übertragungsverordnung
5. Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler – Übertragungsverordnung
6. Wasserversorgungsanlage BA 08 Hochbehälter Unterlaussa – Übertragungsverordnung
7. Wasserversorgungsanlage BA 09 Erweiterung Loibnerberg-Hagenau, Planung u. Bauleitung, Vergabe
8. Sondernutzungsvereinbarung, Verein „Kulturraum Freigeist“, Egerer-Schloss Weyer
9. Behindertenparkplatz Marktplatz Weyer, Bereich Ordination Dr. Taibon, Aufhebung der Verordnung
10. Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2.9, Einleitung des Verfahrens
11. Grundstück 520/1 (Teil), KG Pichl, Übernahme in das öffentliche Gut
12. Grundstück 683/8 u. 658/5 (Teil), KG Weyer, Grundstücksverkauf
13. Winterdienstvereinbarungen 2014/2015
14. Öffentliche Beleuchtung, Instandsetzungsarbeiten, Finanzierungsplan
15. Schutzweg Marktplatz, Errichtung, Finanzierungsplan
16. Powerman Austria 2014, Finanzierungsplan
17. Kindergarten Weyer, Außenbereich (Spielplatz), Finanzierungsplan
18. Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung, Finanzierungsplan u. Erklärung
19. Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet
20. Bericht der Ortsteilsprecher
21. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

Der Vorsitzende berichtet, dass ein zeitgerecht eingebrachter Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idgF vorliegt und verliert den Antrag:

Ich ersuche folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25. September 2014 zu setzen:

Bürgermeister Gerhard Klaffner

## Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF  
für die Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2014

### DA 1) Errichtung einer Kletterhalle durch die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH - Finanzierung – Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln

Für die Errichtung der Kletterhalle durch die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH liegt folgender Finanzierungsvorschlag der Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-372020/7-Mt vom 11.09.2014, vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	Gesamt in Euro
Alpenverein Weyer	170.000	170.000
Alpenverein Waidhofen/Ybbs	175.000	175.000
Darlehen der Oö Ennstal Infrastruktur GmbH	250.000	250.000
Privater Investor	257.352	257.352
EU-Förderung	843.352	843.352
BZ-Mittel (Gaflenz)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Großraming)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Laussa)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Losenstein)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Maria Neustift)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Reichraming)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Weyer)	15.000	15.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>1.800.704</b>	<b>1.800.704</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Gesellschafter-Gemeinden in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der **Standortgemeinde Gaflenz**
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Beschluss des Gemeinderates über den Finanzierungsvorschlag ist von jeder Gesellschafter-Gemeinde zu fassen. Ein Protokollauszug ist dem Amt der OÖ Landesregierung vorzulegen.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag 1) Errichtung einer Kletterhalle durch die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH - Finanzierung – Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln, auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25. September 2014 zu setzen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP.1 Dienstleistungszentrum Weyer, Feuerwehr und Bauhof, Info über Beschlüsse des Gemeindevorstands**

---

### **Erläuterung:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt gemäß Übertragungsverordnung vom 13.12.2011 folgenden Beschluss des Gemeindevorstands zur Kenntnis:

GVS 04.09.2014

Die Erhaltung des Sollzustandes der HKLS-Anlage im Dienstleistungszentrum Weyer, durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, ist unerlässlich und gemäß ÖNORMEN vorgeschrieben.

Ein Angebot der Fa. HKW wurde durch Arch. DI Spindler und dem Fachplanerbüro Mittasch geprüft. Die lfd. Wartung durch eine Fachfirma ist notwendig – das Entgelt ist marktkonform. Das Büro HERTL.ARCHITEKTEN empfiehlt eine einmal jährliche Wartung durch die Fa. HKW.

Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Jährliche Überprüfung des Lüftungsgerätes, Austausch der Kassettenfilter
- Jährliche Überprüfung der Heizlüfter, Reinigen der Wärmetauscher
- Jährliche Überprüfung der Sanitärarmaturen
- Jährliche Überprüfung der Brandschutzklappen
- Jährliche Überprüfung der Heizungsfilter und Schmutzfänger
- Jährliche Überprüfung Heizungswasser (ph Wert, Korofingehalt)
- Jährliche Überprüfung sämtlicher Einstellwerte an Heizungsarmaturen, Umwälzpumpen, etc.

Die Jahreskosten betragen daher € 695,00 (netto). Der Auftrag wurde erteilt.

## **TOP. 2 Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 10 Marienhof – Übertragungsverordnung**

---

### **Erläuterung:**

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich bereits im letzten Baudrittel, jedoch zeigt nun die Praxis, dass oft sofortige Entscheidungen zu treffen wären. Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist auch noch jetzt eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll. Bei zukünftigen Bauvorhaben wird eine solche Verordnung vor Baubeginn dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 10 Marienhof“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 25.09.2014 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 10 Marienhof“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.06.2013 - TOP 3 u.5, 20.03.2014 - TOP 6 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 10 Marienhof“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 26.04.2013 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 20.06.2013, TOP 3, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

#### **§ 1**

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 10 Marienhof“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
  
- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
- sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

## § 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

### **Debatte:**

GR Karl Haidinger sagt, dass die Beschlüsse zu den vorstehenden Übertragungsverordnungen mit Ausnahme von einigen Punkten nicht im Interesse seiner Fraktion sind. Die FPÖ wird daher zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6, welche die Übertragungsverordnungen behandeln, nicht mitstimmen.

Er fragt, ob es schon vorgekommen ist, dass der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister Rechnungen frei gegeben hat.

Bürgermeister Gerhard Klaffner antwortet, dass dies aus zeitlichen Gründen nur einmal erforderlich war. Er hat mit der ÖBB ein Abkommen unterschrieben, damit diese bei der Verlegung der Wasserleitung über die Bahngleise nicht aufgehalten ist.

GR Karl Haidinger möchte wissen, warum man für die Vergaben Klimatisierung Dienstleistungszentrum Weyer extra eine Gemeindevorstandssitzung einberufen hat. Er meint, dass dieser Tagesordnungspunkt auch heute im Gemeinderat hätte behandelt werden können.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies nicht möglich war, weil die Kostenvoranschläge noch nicht eingelangt sind.

GR Albert Aigner sagt: *„Ich erachte es auch nicht unbedingt für ideal, wenn man bei der Entscheidungsfindung, bei doch so wesentlichen Punkten, eine Fraktion innerhalb der Gemeinde durch eine solche Vorgehensweise ausschließt. Ich finde das nicht in Ordnung. Die Vorteile sind nicht so, dass man doch einen gewissen Teil, der dem Gemeinderat angehört, einfach aus der Entscheidungsfindung heraus nimmt.“*

Der Vorsitzende berichtigt und sagt, dass die Fraktionen in allen wichtigen Entscheidungen immer eingebunden wurden.

GR Albert Aigner bringt vor: *„Jetzt beschließt die SPÖ, ÖVP und WBL, dass sie die Entscheidungen über Vergaben in wesentlichen Projekten vornehmen und schließen damit die vierte Fraktion im Gemeinderat bei der Entscheidungsfindung und bei der Abstimmung zu diesen Punkten aus. Ich finde das nicht in Ordnung und ich ersuche, meine Wortmeldungen in das Protokoll aufzunehmen.“*

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 10 Marienhof“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)  
GR Karl Haidinger (FPÖ)

### **TOP. 3 Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Seiler – Übertragungsverordnung**

#### **Erläuterung:**

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich bereits im letzten Baudrittel, jedoch zeigt nun die Praxis, dass oft sofortige Entscheidungen zu treffen wären. Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist auch noch jetzt eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll. Bei zukünftigen Bauvorhaben wird eine solche Verordnung vor Baubeginn dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Seiler“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

#### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 25.09.2014 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Seiler“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2014 - TOP 5 u. 6 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Seiler“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 11.03.2014 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 20.06.2013, TOP 5, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

#### **§ 1**

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Seiler“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- c) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
  
- d) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
- sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

## § 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Seiler“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)  
GR Karl Haidinger (FPÖ)

## **TOP. 4 Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof – Übertragungsverordnung**

---

### **Erläuterung:**

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich bereits im letzten Baudrittel, jedoch zeigt nun die Praxis, dass oft sofortige Entscheidungen zu treffen wären. Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist auch noch jetzt eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll. Bei zukünftigen Bauvorhaben wird eine solche Verordnung vor Baubeginn dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 25.09.2014 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.06.2013 - TOP 4 u.5, 20.03.2014 - TOP 6 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 01.02.2013 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 20.06.2013, TOP 4, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

#### **§ 1**

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- e) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
  
- f) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge

- sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

## § 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)  
GR Karl Haidinger (FPÖ)

## **TOP. 5 Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler – Übertragungsverordnung**

### **Erläuterung:**

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich bereits im letzten Baudrittel, jedoch zeigt nun die Praxis, dass oft sofortige Entscheidungen zu treffen wären. Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist auch noch jetzt eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll. Bei zukünftigen Bauvorhaben wird eine solche Verordnung vor Baubeginn dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 25.09.2014 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2014 - TOP 4 u. 6 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 10.04.2014 (bzw. am 10.03.2014 per E-Mail) einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 20.06.2013, TOP 4, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

#### **§ 1**

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- g) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
  
- h) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
- sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

## § 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)  
GR Karl Haidinger (FPÖ)

## **TOP. 6 Wasserversorgungsanlage BA 08 Hochbehälter Unterlaussa – Übertragungsverordnung**

### **Erläuterung:**

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich bereits im letzten Baudrittel, jedoch zeigt nun die Praxis, dass oft sofortige Entscheidungen zu treffen wären. Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist auch noch jetzt eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll. Bei zukünftigen Bauvorhaben wird eine solche Verordnung vor Baubeginn dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 08 Hochbehälter Unterlaussa“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 25.09.2014 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 08 Hochbehälter Unterlaussa“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2014 - TOP 7 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 08 Hochbehälter Unterlaussa“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 12.03.2014 mitgeteilt, dass für die Finanzierung des Gemeindeanteils ein bereits laufendes Wasserbaudarlehen zu ändern ist. Diese Darlehensänderung ist dann vom Gemeinderat zu beschließen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 ist dafür nicht erforderlich. Die Restfinanzierung, in Höhe von 90 % der Gesamtkosten, soll durch die Bedeckung aus Kat-Fonds mitteln erfolgen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

### **§ 1**

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 08 Hochbehälter Unterlaussa“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- i) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

j) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
- sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

## **§ 2**

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

## **§ 3**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 08 Hochbehälter Unterlaussa“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)  
GR Karl Haidinger (FPÖ)

## **TOP. 7 Wasserversorgungsanlage BA 09 Erweiterung Loibnerberg-Hagenau, Planung u. Bauleitung, Vergabe**

---

### **Erläuterung:**

Aufgrund der fortschreitenden Bebauung in Weyer im Bereich der Siedlung Loibnerberg-Hagenau kommt es zu Problemen in der Wasserversorgung, wobei der notwendige Wasserdruck nicht mehr zu jeder Zeit gewährleistet werden kann. Um für alle Anrainer eine zufriedenstellende Versorgung zu sichern, soll das Ortsnetz ertüchtigt und ein Ringschluss hergestellt werden.

Dazu soll jeweils an die bestehende Wasserleitung angeschlossen werden und ca. 450 m Leitung verlegt werden. Weiterhin sollen in diesem Zuge auch eine Entleerung installiert und die bestehenden Hausanschlüsse umgeschossen, bzw. neu errichtet werden.

Derzeit werden Bereiche der Hagenau noch aus dem Leitungssystem der „alten“ Marktgemeinde Weyer versorgt. Durch die geplante Ringleitung kommt das Wasser dann mit einem höheren Druck über die „Leitung Schönthal“ (Wasser aus Kleinreifling).

In diesem Zusammenhang wird auch eine Bohrung (Bereich Stangl/Pfeffer) notwendig sein.

Der betroffene Güterweg ist schon schadhaft und soll saniert werden. Daher wäre es sinnvoll, vorher die Wasserleitung zu verlegen.

Die Errichtung der Leitung ist der BH Steyr-Land bereits zur Kenntnis gebracht. Die Wasserrechtsbehörde der BH Steyr-Land war zuerst der Meinung, die Leitung solle im Rahmen der Instandhaltung mit errichtet werden, so dass keine eigene wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist. Auf Wunsch der Marktgemeinde Weyer wird nun trotzdem eine wasserrechtliche Verhandlung am 23.10.2014 gemacht. Weiterhin wird ein eigener Bauabschnitt angelegt und ein eigenes Förderansuchen erstellt.

Sobald sämtliche Unterlagen (Angebote Baufirmen, Finanzierungsplan) vorliegen, wird der Gemeinderat mit den weiteren Beschlussfassungen betraut. Ebenfalls wird dann auch eine Übertragungsverordnung notwendig sein.

Das Projekt Hagenau war ursprünglich als Zusatz zu dem Projekt Marienhof geplant. Daher hat die WDL GmbH schon viele Vorleistungen getätigt. Aufgrund der fördertechnischen Abwicklung erscheint es aber nun doch wirtschaftlicher einen eigenen Bauabschnitt inkl. Förderansuchen zu erstellen. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, dass die WDL GmbH auch die Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtl. Bewilligung, Förderansuchen und die Bauleitung sowie sämtliche Projektabschlussarbeiten übernehmen.

Das Angebot beläuft sich auf € 8.950,00. Dabei ist der 15 % Rabatt für die Marktgemeinde Weyer berücksichtigt, sowie der 18 %ige Sonderrabat vom Projekt „Marienhof“ bereits abgezogen.

DI. Vollrath hat dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.08.2014 das Projekt präsentiert. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Planungsarbeiten und Bauleitung in der Höhe von € 8.950,00 an die WDL GmbH zu vergeben. Der Bauausschuss weist aber darauf hin, dass bei zukünftigen Projekten die Planerleistungen rechtzeitig auszusprechen sind.

Das Angebot der WDL GmbH wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **Debatte:**

GR Rudolf Auer sagt, dass der Bauausschuss sich mit diesem Thema intensiv auseinander gesetzt hat. Aufgrund der vielen Vorleistungen ist es sinnvoller die WDL GmbH. mit den Planungsarbeiten und Bauleitung zu beauftragen. Künftig sollte aber darauf geachtet werden, dass die Planungsarbeiten ausgeschrieben werden.

GR Bernhard Kühholzer erkundigt sich über die Wasserversorgung von Kleinreifling nach Weyer.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wasserversorgung Hagenau über eine Ringleitung mit der Siedlung Rapoldeck zusammengeschlossen wird.

GR Johann Dietachmayr fragt, wann die Bohrung im Bereich Stangl/Pfeffer durchgeführt wird.

Der Vorsitzende informiert, dass die Bohrung durch das Grundstück Spitzer und Stangl/Pfeffer verläuft und bei Fam. Kössler an der Wasserleitung angeschlossen wird.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger erkundigt sich über die Wasserqualität in Weyer und Kleinreifling.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass, wenn das Wasserprojekt Kleinreifling abgeschlossen ist und das Wasser vom Tiefbrunnen beim Sportplatz kommt, man sich die Bestrahlung voraussichtlich sparen kann. Derzeit wird das Wasser in Kleinreifling noch bestrahlt.

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die WDL GmbH mit der Planung und Bauleitung des Projektes „Wasserversorgungsanlage BA 09 Erweiterung Loibnerberg-Hagenau“, lt. Angebot vom 28.07.2014, zu einer Gesamtauftragssumme von € 8.950,00 (netto) zu beauftragen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 8 Sondernutzungsvereinbarung, Verein „Kulturraum Freigeist“, Egerer-Schloss Weyer**

### **Erläuterung:**

Die Marktgemeinde Weyer vermietet dem Betreiber, Verein „Kulturraum Freigeist“, Obmann Alexander Furtner, das Kellergeschoß des Egerer-Schlusses im Ausmaß von ca. 128 m<sup>2</sup> (lt. Bestandsplan), Marktplatz 30, 3335 Weyer, zur Nutzung als Vereinslokal. In diesem Zusammenhang hat der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 19.05.2014 einen Sondernutzungsvertrag erstellt und dem Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 26.06.2014 einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Aufgrund einiger Änderungswünsche des Vereins gab es am 08. September 2014 noch ein Treffen mit Vereinsmitgliedern, Bgm. Klaffner und dem Obmann des Wirtschaftsausschusses V-Bgm. DI. Matzenberger. Dabei wurden unklare Vertragsdetails neu definiert.

Die Vereinbarung kann nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Änderungen im Vergleich zum vorherigen Vereinbarungsentwurf sind farblich dargestellt.

Der Sondernutzungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

## **SONDERNUTZUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und dem Verein Kulturraum Freigeist, Obmann Alexander Furtner, im folgenden „Betreiber“ genannt, Oberer Markt 8, 3335 Weyer betreffend der Anmietung eines Vereinslokals und der dortigen Abhaltung von verschiedenen Veranstaltungen bei der Liegenschaft Marktplatz 30, Grundstücksfläche Nr. .240, EZ. 79, öffentliches Gut, KG Weyer.

### I.

Die Marktgemeinde Weyer vermietet dem Betreiber das Kellergeschoß des Egerer-Schlusses im Ausmaß von ca. 128 m<sup>2</sup> (lt. Bestandsplan), Marktplatz 30, 3335 Weyer, zur Nutzung als Vereinslokal in dem, auf Grundlage der Vereinsstatuten, folgende Veranstaltungen stattfinden werden:

- Darbietung Musik jeglicher Art
- Vorträge und Versammlungen
- gesellige Zusammenkünfte
- Diskussionsveranstaltungen
- Lesungen
- Workshops
- Ausstellungen & Vernissagen

### II.

Bauliche Maßnahmen dürfen erst nach Zustimmung der Marktgemeinde Weyer bzw. des Bundesdenkmalamtes umgesetzt werden. Sämtliche baulichen Instandsetzungen werden vom Betreiber und auf seine Kosten getätigt. Eine Weiterverpachtung oder Überlassung zu anderen Zwecken bzw. eine gewerbliche Nutzung ist ohne Zustimmung der Marktgemeinde Weyer nicht möglich.

Das Egerer-Schloss befindet sich unmittelbar in einem besiedelten Wohngebiet. Daher ist darauf zu achten, dass die vereinbarten bzw. geltenden Ruhezeiten eingehalten werden (auf die jeweils gültige Veranstaltungsbewilligung bzw. die Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Weyer wird verwiesen). Diesbezügliche, lärmreduzierende bauliche Maßnahmen sind vor allem für die Abhaltung von Musikveranstaltungen notwendig.

In der Liegenschaft Marktplatz 30, 3335 Weyer - Egerer-Schloss befinden sich ebenfalls die Landesmusikschule, das Standesamt und die Veranstaltungsräumlichkeiten der Marktgemeinde Weyer. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass durch die vereinsinternen Veranstaltungen die Schule sowie die weiteren sich im Haus befindlichen Betriebe nicht gestört werden. Vor der Abhaltung von Musikveranstaltungen ist mit der Marktgemeinde Weyer das Einvernehmen herzustellen.

Der Außenbereich darf nicht als Abstellplatz genutzt werden. Ebenfalls darf keine fixe Beschilderung im Außenbereich angebracht werden. Die Außenanlagen und der Mietgegenstand selbst sind in einem sauberen Zustand zu halten. Für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung haben die Betreiber rechtzeitig Sorge zu tragen. Die Kosten für die Abfallentsorgung sind von den Betreibern zu tragen. Die ordnungsgemäße Mülltrennung ist vorgeschrieben. Die Entsorgung der Reststoffe hat in das Altstoffsammelzentrum Weyer zu erfolgen.

Das Abstellen und Parken motorisierter Fahrzeuge ist nur für Be- und Entladetätigkeiten erlaubt. Bei Vereinsveranstaltungen sind die Abstellflächen bei der Liegenschaft Marktplatz 30 frei zu halten. Abstellflächen (z.B. Kreuzbergparkplatz) sind anderweitig in ausreichender Anzahl vorhanden.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind alle Baulichkeiten zu entfernen und das Mietobjekt im ordnungsgemäßen Zustand, zu übergeben, es sei denn, dass über den Verbleib der Baulichkeiten und Anlagen mit der Marktgemeinde Weyer eine andere Vereinbarung getroffen wird.

### III.

Der Zustand des Mietgegenstandes wurde vor Beginn des Mietverhältnisses zwischen den Vertragspartnern begutachtet. Die Betreiber übernehmen den Mietgegenstand in dieser Form, ohne Ansprüche auf eine Sanierung an die Marktgemeinde Weyer zu stellen. Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die Wasserproblematik im Eingangsbereich hingewiesen.

Die Betreiber haften für sämtliche Schäden, die am Mietgegenstand seitens dritter Personen an den angrenzenden Grundstücken verursacht werden, solidarisch mit dem Verursacher.

Die Betreiber werden der Marktgemeinde Weyer jeden Schaden ersetzen, der aus Anlass der Herstellung, Instandhaltung, den Betrieb und der Entfernung der Anlage, an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, entsteht.

Weiters werden die Betreiber, wenn aus einem Anlass Personen verletzt oder das Eigentum fremder Personen beschädigt oder zerstört wird, die Marktgemeinde Weyer gegenüber allen Ersatzansprüchen, die von den Anspruchsberechtigten auf Grund allgemeiner oder besonderer Gesetze, namentlich der geltenden Haftpflichtgesetze, erhoben werden sollten, schad- und klaglos halten und die von der Marktgemeinde Weyer aus diesem Anlass, auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, eventuell zu leistenden Schadenersätze, einschließlich der Prozess- und Vertretungskosten, ausnahmslos zur Zahlung übernehmen.

#### IV.

Dieser Vertrag ist ab dem 1. Juli 2014 wirksam und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, das ist bis zum 30. Juni 2019, abgeschlossen. Danach ist eine Kündigung, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, von beiden Vertragspartnern jederzeit möglich. Bei einer Kündigung seitens der Marktgemeinde Weyer ist das öffentliche Interesse an der Nutzung der Räumlichkeiten vorausgesetzt.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils, regelmäßig und automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Aufkündigung durch die Vertragspartner erfolgt.

Mit sofortiger Wirkung endet jedoch das Vertragsverhältnis, sofern die Betreiber

- Vertragsinhalte nicht beachten,
- die Hausordnung nicht beachtet wird,
- eine fällige Gemeindeabgabe (Steuer oder Gebühr) nicht innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zur Einzahlung einbringen,
- den jährlichen Abgeltungsbeitrag für den Grund nicht zeitgerecht entrichten und/oder
- der Mietgegenstand nicht gewartet wird und dieser daher verwahrlost.

#### V.

Die Betreiber haben als Abgeltung des für die Anlage in Anspruch genommenen Grundes einen jährlichen Beitrag in der Höhe von € 100 bis jeweils längstens 31. Jänner eines jeden Jahres, im Vorhinein, auf folgende Bankverbindung

IBAN: AT11 2032 0056 0000 3503,  
BIC: ASPKAT2LXXX

bei der Allgem. Sparkasse OÖ., zur Einzahlung zu bringen. Im Jahr 2014 ist keine Abgeltung zu entrichten.

Sämtliche Betriebskosten, wie Abfallgebühren, Wasser- u. Kanalgebühren, Stromkosten und Heizkosten werden gesondert verrechnet. Aufgrund der fehlenden technischen Möglichkeit einen Wasserzähler einzubauen, wird eine jährliche wertgesicherte Wasser- und Kanalpauschale von € 25 (inkl. Ust.) vereinbart. Ein Strom- und ein Wärmemengenzähler werden von Seiten der Gemeinde zur genauen Abrechnung eingebaut.

Der Beitrag und die Wasser- und Kanalpauschale werden nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2015 ausgegebene Indexziffer.

#### VI.

Alle Änderungen dieser Sondernutzungsvereinbarung bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form. Der Sondernutzungsvereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

#### VII.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 25. September 2014, TOP. 8, beschlossen.

Weyer, am \_\_\_\_\_

Für den Betreiber:

Für die Marktgemeinde Weyer:

.....  
Obmann Alexander Furtner

.....  
Bgm. Gerhard Klaffner

### **Debatte:**

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger, über die Vertragserstellung zu berichten.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger nimmt zu den wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen im Vertrag (mit Leuchtstift hervorgehoben) Stellung. Er ist von der hoch motivierten und engagierten Arbeit des Teams beeindruckt und wird daher den neuen Verein auch gerne unterstützen.

GR Günther Neidhart bewertet diese Initiative auch sehr positiv. Zum Vertrag möchte er noch einige Anmerkungen bekannt geben, die sich auf folgende Textpassage beziehen: *„Im Besonderen ist darauf zu achten, dass durch die vereinsinternen Veranstaltungen die Schule sowie die weiteren sich im Haus befindlichen Betriebe nicht gestört werden.“*

GR Günther Neidhart ersucht, das Wort „vereinsintern“ aus dem Vertrag zu streichen, weil immerhin alle Veranstaltungen gemeint sein müssen.

*„Bei einer Kündigung seitens der Marktgemeinde Weyer ist das öffentliche Interesse an der Nutzung der Räumlichkeiten vorausgesetzt.“* GR Günther Neidhart meint, dass die Passage „öffentliches Interesse“ eine Einschränkung für die Gemeinde ist.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger sagt, dass über diese Formulierung mit den Vereinsvertretern ausgiebig diskutiert wurde.

GR Bernhard Kühholzer betont, dass eine Nichteinhaltung der Hausordnung zu sofortiger Kündigung führt.

Der Vorsitzende bestätigt, dass grobe Verstöße gegen die Hausordnung und die Vertragsinhalte eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. In diesem Fall wird das „öffentliche Interesse“ nicht geltend gemacht. Er begründet die Formulierung damit, dass der Verein nicht der Willkür anderer ausgesetzt werden sollte. Sobald die Musikschule den Raum braucht ist es ein „öffentliches Interesse“.

GV Mag. Peter Ramsmaier vermutet einen Schreibfehler im Vertrag, weil die Kosten für die jährliche Wasser- u. Kanalgebühr nur 25 Euro aus machen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt, dass hier ein Durchschnittswert berechnet wurde (1 Veranstaltung/Monat).

GV Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner befürwortet ebenfalls den neuen kulturellen Impuls, beanstandet aber die Vorgehensweise der Beschlussfassung. Es fanden Veranstaltungen statt, obwohl der Vertrag noch nicht beschlossen war. Dass der Vertrag zur Genehmigung nun rückwirkend zur Be-

schlussfassung vorliegt, erweckt für sie den Anschein, dass man dadurch Fakten schaffen wollte.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Sondernutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Weyer und dem Verein „Kulturraum Freigeist“, Obmann Alexander Furtner, zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 9 Behindertenparkplatz Marktplatz Weyer, Bereich Ordination Dr. Taibon Aufhebung der Verordnung**

---

### **Erläuterung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat mit Verordnung vom 26.06.2014 im Bereich des Marktplatzes Weyer ein Halte- und Parkverbot ausgenommen Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises gem. § 29b StVO sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, erlassen.

Anlässlich der Ordnungsprüfung wurde festgestellt, dass mit Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 29. Oktober 2009 u.a. als in die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960 in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei des Gemeinderates fallende Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen wurde. Eine (allfällige) Rückübertragung dieses Aufgabenbereiches ist nicht aktenkundig, weshalb nach Auffassung der Aufsichtsbehörde zur Erlassung der angeführten Verkehrsmaßnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer zuständige Behörde ist. Gegenständliche Verkehrsmaßnahme ist somit als von einer unzuständigen Behörde erlassen anzusehen.

Aus den angeführten Gründen ist die gegenständliche Verkehrsmaßnahme mittels Verordnung unter Berücksichtigung der aufgezeigten Aspekte daher durch den Bürgermeister neu zu verordnen.

Folgende Verordnung zur Aufhebung des Behindertenparkplatzes ist daher vom Gemeinderat zu beschließen:

### **Verordnung**

#### **betreffend Aufhebung des Halte- und Parkverbotes im Bereich des Marktplatzes Weyer vor dem Gebäude Marktplatz 23**

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, und §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. September 2014 für den Bereich des Marktplatzes Weyer vor dem Gebäude Marktplatz 23, KG. Weyer in der Marktgemeinde Weyer folgende dauernde Verkehrsmaßnahme erlassen:

Das mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 26.06.2014 angeordnete Halte- und Parkverbot ausgenommen Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises gem. § 29b StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden im Bereich des Marktplatzes Weyer vor dem Gebäude Marktplatz 23 mit der Zusatztafel nach § 54 Abs. lit h StVO 1960 hiermit aufgehoben.

### **Debatte:**

GR Bernhard Kühholzer erkundigt sich über den Inhalt der gegenständigen Verordnung.

Der Vorsitzende antwortet, dass diese Verordnung für alle straßenpolizeilichen Angelegenheiten im Marktbereich gilt.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Verordnung zur Aufhebung des Halte- und Parkverbotes im Bereich des Marktplatzes vor dem Gebäude Marktplatz 23 zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 10 Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2.9, Einleitung des Verfahrens**

### **Erläuterung:**

Familie Dr. Wolfgang und Mag. Gerhild Popp haben bei der Marktgemeinde Weyer einen Änderungsplan (Variante August 2014) für das Gebäude 1 Am Kreuzberg eingereicht. Das betroffenen Gebäude war schon baurechtlich bewilligt. Am 18. August 2014 wurde der Änderungsplan durch den Sachverständigen des Bezirksbauamtes mit folgendem Ergebnis vorgeprüft:

Gemäß den Bebauungsplanrichtlinien sind folgende grundsätzliche Vorgaben zu berücksichtigen:

- 1) Offene Bauweise: erfüllt
- 2) Garagen können im Haus integriert oder auf den mit „G“ bezeichneten Flächen errichtet werden: erfüllt
- 3) Garagendächer sind flach oder flach geneigt auszuführen: erfüllt
- 4) Für den östlichen Gebäudeteil gilt: Es können zwei Vollgeschoße errichtet werden. Für die Teilerrichtung des östlichen Gebäudeteiles: erfüllt
- 5) Für den westlichen Gebäudeteil gilt: Talseitig darf ein Vollgeschoß in Erscheinung treten. Dieses ist an das Gelände höhenmäßig anzupassen: erfüllt – Die Geländedarstellung ist jedoch in den Einreichplänen noch einzutragen.
- 6) Aufgrund der zulässigen Gebäudehöhe ist eine möglichst flache Dachkonstruktion zu wählen: erfüllt
- 7) Das Bauwerk (im Bebauungsplan „Am Kreuzberg – Änderung Nr. 6 mit der Nr. 14) ist an die Bebauung 4 und 13 insofern anzupassen, dass der längsgestreckte Hauptkörper normal zu den Hauptgeländeschichten zu errichten ist: nicht erfüllt
- 8) Die Gebäudehöhe ist mit 468,8 über Adria begrenzt: erfüllt
- 9) Einhaltung der bebaubaren Fläche laut Einreichplan: erfüllt

Zu 7)

Laut Stellungnahme des Verfassers des Bebauungsplanes, Arch. DI Jaksch, vom 14.07.2014 stellt dieser Punkt des Bebauungsplanes „Am Kreuzberg – Änderung Nr. 6“ ein wesentliches und durch die vorliegende Planung nicht erfülltes Kriterium dar. Es ist daher erforderlich, den Bebauungsplan in diesem Punkt abzuändern. Weiters wäre zu überlegen, den Bebauungsplan in Bezug auf die gewünschte zweigeschossige Bebauung (siehe Änderungsentwurf vom Juli 2014) an der südwestlichen Gebäudeecke abzuändern.

Der Bebauungsplan Am Kreuzberg ist daher laut vorliegendem Plan von Arch DI Jaksch vom 10.09.2014 abzuändern.

### **Debatte:**

GR Bernhard Kühholzer fragt an, ob der Längstrakt höhenmäßig angepasst wurde, weil die Geländedarstellung nicht im Einreichplan eingetragen ist. Er weist darauf hin, dass dieser Punkt nicht erfüllt wurde und es wieder eine Änderung zu Folge haben könnte.

Der Vorsitzende sagt, dass laut Bauchsachverständigen diese Änderung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

GV Mag. Peter Ramsmaier möchte wissen, ob der Gemeinde durch die Bebauungsplanänderung sonstige Kosten entstehen.

Der Vorsitzende verneint und sagt, dass die Kosten des Verfahrens der Bebauungsplanänderung der Antragsteller zu tragen hat.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2.9, laut Änderungsplan von Arch DI Jaksch vom 20.09.2014 zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## **TOP. 11 Grundstück 520/1 (Teil), KG Pichl, Übernahme in das öffentliche Gut**

### **Erläuterung:**

Familie Uriach Bruno und Gisela, Herr Käfer Helmut und Herr Gstöttenmayr Stefan und Frau Blaimauer Katrin haben bei der Marktgemeinde Weyer um die Übernahme eines Teils des Grundstückes Nr. 520/1, KG Pichl, in das öffentliche Gut angesucht.

Familie Uriach bewohnt das Wohnhaus Mühlein 59. Die Zufahrt über die Privatstraße ist derzeit privatrechtlich geregelt. Herr Käfer Helmut ist der Besitzer des Wohnhauses Mühlein 65 und der Privatstraße.

Herr Gstöttenmayr Stefan und Frau Blaimauer Katrin möchten eventuell das Grundstück Nr. 520/10, KG. Pichl käuflich erwerben. Um das Grundstück besser bebauen zu können, würden Sie es als großen Vorteil sehen, die Grundstückszufahrt nicht über die bestehende Gemeindefstraße zu errichten sondern über die Privatstraße von Herrn Käfer Helmut.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 9. September 2014 mit dem Antrag befasst und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, das Grundstück 520/1 (Teil), KG Pichl nicht in das öffentliche Gut zu übernehmen, da das besagte Grundstück durch eine bestehende Gemeindefstraße aufgeschlossen ist.

### **Debatte:**

GV Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, sagt, dass diese Thematik in der Bauausschusssitzung behandelt wurde. Da eine bestehende öffentliche Straße bereits vorhanden ist und die Sanierung bzw. Instandhaltung der zweiten Straße erheblichen Kosten verursachen würde, hat der Bauausschuss mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, diese Straße nicht in das öffentliche Gut zu übernehmen.

GR Albert Aigner schließt sich diesem Vorschlag an und weist darauf hin, dass eine Übernahme des Grundstücks in das öffentliche Gut sich negativ auf das bestehende Gemeindefnetz auswirken könnte. Für die Bauwerber würden keine Nachteile entstehen, zumal es auch die Möglichkeit gibt, sich mit dem Grundeigentümer auf privatrechtlicher Basis zu einigen.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Grundstück 520/1 (Teil), KG Pichl, nicht in das öffentliche Gut zu übernehmen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

## **TOP. 12 Grundstück 683/8 und 658/5 (Teil), KG Weyer, Grundstücksverkauf**

### **Erläuterung:**

Herr Hirtenlehner Johannes, wohnhaft in 3335 Weyer, Am Kreuzberg 10 hat bei der Marktgemeinde Weyer um den Kauf des Grundstückes Nr. 683/8, KG. Weyer im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> angesucht.

Auf dieser Parzelle befand sich die Drucksteigerungsanlage Am Kreuzberg, die inzwischen von der Marktgemeinde Weyer entfernt wurde.

Am 10.04.2014 fand eine Vermessung durch Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl statt. Laut Plan vom 22.04.2014 sollen nun folgende Grundstücksteile an Herrn Hirtenlehner verkauft werden:

Grundstück 683/8	160 m <sup>2</sup>
Grundstück 658/5	<u>45 m<sup>2</sup></u>
	205 m <sup>2</sup>

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 21. August 2014 beschäftigt und beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen die Gesamtfläche von 205 m<sup>2</sup> für € 49,-- zu verkaufen (Gesamtpreis € 10.045,--).

Gemäß § 15 ff LiegTeilG kann das Vermessungsamt den Antrag auf lastenfremde Ab- und Zuschreibung von Grundstücke, die zur Erhaltung, Umlegung oder Erweiterung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage beurkunden. Daher ist kein gesonderter Kaufvertrag erforderlich.

### **Debatte:**

GR Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, sagt, dass der Bauausschuss sich mit dieser Angelegenheit eingehend befasst hat. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das Grundstück zum ortsüblichen Preis von € 49,-- zu verkaufen.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Grundstücksverkauf Hirtenlehner betreffend der Flächen Nr. 683/8 und 658/5 (Teil), lt. Vermessungsplan vom 22.04.2014, zu einem Verkaufspreis von € 10.045,-- zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 13 Winterdienstvereinbarungen 2014/2015**

### **Erläuterung:**

Gemäß § 17 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. obliegt der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen der Gemeinde.

Aufgrund der Größe des Räumgebietes und der eingeschränkten personellen Ressourcen im Gemeindebauhof sind neben den Mitarbeitern des Gemeindebauhofs, die das ehemalige Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer betreuen, auch weitere externe Winterdienstfahrer betraut, die Schneeräumung und Streuung in speziell zugeteilten Gebieten der Gemeinde entgeltlich durchzuführen.

Mit den externen Winterdienstfahrern, die ihre Leistungen direkt mit der Marktgemeinde Weyer verrechnen, wird je Einsatzstunde ein Entgelt vereinbart. Das Entgelt für die Winterdienst-Einsatzstunde berechnet sich aufgrund der Richtlinie des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL-Richtwerte), die jedes Jahr neu herausgegeben wird. Die Zuteilung der Winterdienststrecken erfolgt jeweils vor der Winterdienstsaison durch den Winterdienst-Einsatzleiter, Hr. Reichenpfader. Im Normalfall und bei Zufriedenheit des Auftraggebers bleiben die zugeteilten Strecken über mehrere Saisons unverändert. Über jeden dieser externen Dienstleister ist als Verrechnungsgrundlage ein Datenblatt angelegt, in dem unter anderem die eingesetzten Maschinen sowie die Räum- bzw. Streubereiche festgehalten sind. Als Leistungsnachweise sind von jedem Beschäftigten detaillierte Stundennachweise zu führen, welche zum Teil auch durch Unterschriften von den Anrainern zu bestätigen sind. Teilweise sind die Räumfahrzeuge auch mit GPS ausgestattet. Die Aufstellung über die externen Winterdienstfahrer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Des Weiteren ist auch die Oö. Maschinenring-Service reg. GenmbH mit den Winterdienstaufgaben in Teilen des Gemeindegebietes betraut. Die Stundensätze für die Winterdienstbetreuer werden vom Maschinenring berechnet und eine Rechnung wird an die Gemeinde gestellt. Der derzeit gültige Vertrag mit der Oö. Maschinenring-Service reg. GenmbH wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2011 beschlossen. Während der ersten drei Vertragsjahre verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Auch die Ergänzung zur Vereinbarung vom 05.09.2014 hinsichtlich der Einvernehmlichen Auflösung der Verpflichtung zur Schneeräumung und Streuung in der Gemeinde Weyer von Herrn Winklmayr Josef wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des Betreuungsumfanges ist es zweckmäßig und notwendig eine eigene Winterdienstvereinbarung mit der Firma Erwin Stadler abzuschließen. Diese Vereinbarung orientiert sich an einem Muster des Oö. Gemeindebundes. Die Winterdienstvereinbarung mit der Firma Erwin Stadler wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Seit der Winterdienstsaison 2010/2011 wird der Ort Kleinreifling sowie der Güterweg Ennsberg von der Firma Käfer Bau GmbH betreut. Am 03.10.2013 wurde die diesbezügliche Winterdienstvereinbarung (samt Anlagen) vom Gemeinderat beschlossen. Die Winterdienstvereinbarung mit der Käfer Bau GmbH wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Als Grundlage für die Durchführung der Schneeräumung und Streuung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen mit öffentlichem Verkehr ist, die von der Öst. Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr, herausgegebene Rechtsvorschrift 12.04.12 vom 1.8.2010 heranzuziehen. Die Rechtsvorschrift ist für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer gültig und alle Winterdienstfahrer, sowohl Bedienstete der Marktgemeinde Weyer als auch Dritte, haben sich an die Bestimmungen der Rechtsvorschrift zu halten und den Winterdienst dementspre-

chend durchzuführen. Die Rechtsvorschrift 12.04.12 vom 1.8.2010 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2011 beschlossen.

Die Bediensteten der Marktgemeinde Weyer, sowohl in der Verwaltung aber natürlich auch im Bauhof, sind stets darauf bedacht, einen ordentlichen Winterdienst zu gewährleisten. Die Einteilung der Winterdienstfahrer sowie die Zuteilung der Strecken ist eine logistische Herausforderung. Umstrukturierungen, die Verbesserungen ergeben sollen, werden laufend angestrebt, sind aber nicht immer durchführbar. Durch die Verwendung der ÖKL-Richtwerte zur Berechnung der Einsatzentgelte bzw. aufgrund der Verträge mit den externen Winterdienstbeauftragten ist die größtmögliche Transparenz gewährleistet.

Sämtliche Agenden des Winterdienstes wurden bei der Gebarungsprüfung vom Amt der Oö. Landesregierung im Jahr 2011 untersucht. Es wurde festgestellt, dass der Winterdienst der Marktgemeinde Weyer gut organisiert ist.

**Debatte:**

GR Bernhard Kühholzer erkundigt sich, wie viel Kosten man sich gegenüber dem Vorjahr durch die externen Winterdienstbetreuer eingespart hat.

Frau Brigitte Fürnholzer informiert, dass ein Betrag von ca. 120.000 Euro eingespart werden konnte.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die soeben zur Kenntnis gebrachten Winterdienstvereinbarungen mit den externen Winterdienstbetreuern der Marktgemeinde Weyer, inkl. der beschriebenen Wegstrecken und Stundensätze, zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## **TOP. 14 Öffentliche Beleuchtung, Instandsetzungsarbeiten, Finanzierungsplan**

### **Erläuterung:**

Die Marktgemeinde Weyer verfügt bei der öffentlichen Beleuchtung über ca. 650 Lichtpunkte.

Der Wartungsaufwand ist sehr hoch. Viele Straßenbeleuchtungsanlagen sind in einem sehr schlechten Zustand. Zum Teil besteht Gefahr im Verzug weil Masten so stark verrostet und daher nicht mehr standsicher sind.

Die Kosten für die Straßenbeleuchtungsinstandsetzung 2014 belaufen sich auf € 19.891,98. Insgesamt wurden drei Angebote ausgeschrieben. Die Fa. Trilux ist Bestbieter, gefolgt von der Fa. E-Werke Wels. Die Fa. Lumplecker hat kein Angebot gelegt.

Die Marktgemeinde Weyer hat am 24.04.2014 ein Finanzierungsansuchen beim Amt der Oö. Landesregierung gestellt.

Die diesbezügliche Auftragsvergabe wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.09.2014 beschlossen.

Die Überprüfung des Ansuchens vom 24. April 2014 ergibt folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	19.900	19.900
<b>Summe in Euro</b>	<b>19.900</b>	<b>19.900</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

### **Debatte:**

GR Johann Dietachmayr fragt, welche Beleuchtungen instand gesetzt werden.

Der Vorsitzende kann über die betroffenen Straßenbeleuchtungsanlagen keine Auskunft geben. Die gewünschten Informationen werden nachgereicht.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Instandsetzungsarbeiten der öffentlichen Beleuchtung in der vorliegenden Form zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 15 Schutzweg Marktplatz, Errichtung, Finanzierungsplan**

### **Erläuterung:**

Der Schulweg der Volks- und Hauptschule Weyer führt, über den stark befahrenen Marktplatz. Für die kleinen Kinder birgt diese Stelle ein großes Gefahrenpotential.

Der Schutzweg an sich ist behördlich genehmigt. Bei der Verhandlung des Amtes der Oö. Landesregierung am 03.04.2014 wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass es aus verkehrstechnischer Sicht möglich ist, den Schutzweg im Bereich der derzeitigen roten Bodenmarkierung am Marktplatz anzulegen. Eine ÖNORM entsprechende Schutzwegbeleuchtung ist erforderlich. Nach erfolgter Installation der Beleuchtung wäre der Schutzweg zu verordnen.

Die Kosten für den ordnungsgemäßen Bau des Schutzweges belaufen sich auf € 7.863,62 (Fa. Käfer, Fa. Trilux, Bodenmarkierung)

Die Marktgemeinde Weyer hat am 24.04.2014 ein Finanzierungsansuchen beim Amt der Oö. Landesregierung gestellt.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat dieses Thema in seiner Sitzung am 20.05.2014 behandelt.

Die diesbezüglichen Auftragsvergaben wurden bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.09.2014 beschlossen.

Die Überprüfung des Ansuchens vom 24. April 2014 und 28. Juli 2014 ergibt folgende Finanzierungsmöglichkeit:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2014</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Anteilsbetrag o.H.	12	12
LZ, Verkehr	1.453	1.453
BZ-Mittel	6.400	6.400
<b>Summe in Euro</b>	<b>7.865</b>	<b>7.865</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

### **Debatte:**

GR Karl Haidinger möchte wissen, wie man zur Finanzierung auf einen Anteilsbetrag von 12 Euro kommen kann.

Der Vorsitzende vermutet, nachdem ein Landeszusussch von der Verkehrsabteilung und BZ-Mittel dabei sind, sich der o.H. prozentuell mit einem Anteilsbetrag beteiligen musste.

### **Antrag**

Bürgermeister Gerhard stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Errichtung des Schutzweges am Marktplatz in der vorliegenden Form zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 16 Powerman Austria 2014, Finanzierungsplan**

### **Erläuterung:**

Die Überprüfung des Ansuchens vom 08.05.2014 ergibt folgende Finanzierungsmöglichkeit:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>bis 2013</b>	<b>2014</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
BZ-Mittel - BZ (Marktgemeinde Weyer)	140.000	21.000	161.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>140.000</b>	<b>21.000</b>	<b>161.000</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Powerman Austria 2014 in der vorliegenden Form zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 17 Kindergarten Weyer, Außenbereich (Spielplatz), Finanzierungsplan

### **Erläuterung:**

Der Kindergarten Weyer betreut zurzeit 105 Kinder.

Der Außenbereich des Kindergartens, der Spielbereich, ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Erziehung. Hier werden nicht nur motorische Fertigkeiten geschult, sondern auch soziale Wertigkeiten vermittelt.

Hinsichtlich eines Lokalausweises wurde jedoch festgestellt, dass durch morsche Holzverkleidungen bei den Sandbaustellen und Wasserpumpen, nicht vorhandener Sonnenschutz und sonstigen Fehlerquellen das Gefahrenpotenzial erheblich erhöht ist.

Durch die hohe Anzahl an Kindern und der ständigen Einbindung des Spielbereichs, möchte man zusätzlich einen bislang noch ungenutzten Teil des Außenbereichs („unterer Gartenbereich“) für den sicheren Spielbetrieb ausweiten. Eine bestehende Rutsche wird versetzt, ein Fußweg angelegt, sowie die Ebene Fläche gesäubert und angeglichen.

Diese Arbeitsleistungen würden durch die Gemeindearbeiter erfolgen. Baggerkosten, ein Sonnensegel und Kleinmaterialien sind jedoch miteinzukalkulieren.

Die Nettogesamtkosten belaufen sich auf € 7.800.- und setzen sich wie in folgender Aufstellung ersichtlich folgendermaßen zusammen:

Die Baukosten werden durch Eigenleistung so gering wie möglich gehalten. Die Montage- sowie die Planierungsarbeiten erfolgen durch die Gemeindearbeiter.

Die Marktgemeinde Weyer hat am 06.06.2014 ein Finanzierungsansuchen beim Amt der Oö. Landesregierung gestellt.

Die diesbezüglichen Auftragsvergaben wurden bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.09.2014 beschlossen.

Die Überprüfung des Ansuchens ergibt nun folgende Finanzierungsmöglichkeit:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2014</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
LZ, Kindergarten	2.600	2.600
BZ-Mittel	5.200	5.200
<b>Summe in Euro</b>	<b>7.800</b>	<b>7.800</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan über die Neugestaltung des Außenbereiches beim Kindergarten Weyer in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 18 Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung, Finanzierungsplan u. Erklärung**

### **Erläuterung:**

Bereits im Jahr 2009 fand eine Kontrolle der Ennsbrücke Kastenreith durch die Brückenbauabteilung des Landes Oö statt. Bei dieser Begutachtung wurde von Ing. Kiesel festgestellt, dass eine Sanierung innerhalb der nächsten Jahre notwendig sein wird.

Mittlerweile hat sich die Situation verschlimmert und eine Sanierung ist nun, lt. Ing. Kiesel, notwendig. Die gesamten Sanierungskosten (inkl. Planung) werden sich ca. auf € 250.000 belaufen.

Folgende Sanierungsarbeiten sind lt. der Brückenbauabteilung des Landes Oö. notwendig.

- Abtrag des Gehsteiges und des Randbalkens bis auf Oberkante Fahrbahnplatte
- Abtrag des Belages und der Abdichtung sowie der Dehnfugenkonstruktionen
- Sanierung der Tragwerksoberfläche
- Betonierung von Aufbetonkeilen an den Stirnseiten als Gegengefälle zur Entwässerungsachse
- Einbau von Brückenentwässerungen beidseitig
- Einbau von Dehnfugenkonstruktionen
- Abdichtung der Tragwerksoberfläche
- Errichtung des Gehsteiges und des Randbalkens
- Geringfügige Korrosionsschutzarbeiten
- Adaptierung der Straßenbeleuchtung
- Asphaltierung der Brücke

Seit Jänner 2014 ist die Marktgemeinde Weyer bemüht, die Finanzierung für dieses Projekt aufzustellen.

Mit Schreiben vom 20.01.2014 sichert LH-Stv. Hiesl einen 50%igen Landesbeitrag, € 125.000, für dieses Projekt zu. Mit Schreiben vom 12.8.2014 sichert LV-Stv. Entholzer einen Landesbeitrag von 25.000 zu. Ebenfalls erhält die Marktgemeinde Weyer BZ-Mittel in Höhe von € 125.000. Mitte August konnte daher die Finanzierung gesichert werden.

Am 18.08.2014 fand ein erstes Gespräch mit der Brückenbauabteilung in Weyer statt. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der Gemeinderat als ersten Schritt den Finanzierungsplan und die Erklärung, bei der die Bauherren- und Haftungssituation definiert wird, zu beschließen hat.

Die Brückenbauabteilung des Landes Oö übernimmt sodann die komplette Projektabwicklung. Das bedeutet, dass über den Winter die Ausschreibungen erstellt werden. Die geprüften Angebote inkl. Vergabevorschlag werden im Frühjahr dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Brückensanierung findet ab Juli 2015 statt und wird ca. 3 Monate dauern. Für den PKW- und LKW Verkehr wird die Brücke in diesem Zeitraum größtenteils gesperrt sein. Fußgeher und Radfahrer können die Brücke queren.

Die Brückenbauabteilung des Landes übernimmt die komplette Bauüberwachung, Rechnungsprüfung und Projektabrechnung.

## A) Finanzierungsplan

Die Überprüfung Ihres Ansuchens vom 24. April 2014 ergibt für die Sanierung der Ennsbrücke Kastenreith folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	Gesamt in Euro
LZ, Brückenbau	125.000		125.000
LZ, Verkehr	25.000		25.000
BZ-Mittel	50.000	50.000	100.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>200.000</b>	<b>50.000</b>	<b>250.000</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

### A) Debatte:

GR Bernhard Kühholzer weist auf einen Druckfehler auf der ersten Seite im Amtsvortrag hin. Richtig ist: BZ-Mittel in Höhe von € 100.000.

GR Bernhard Kühholzer fragt, ob die Leistungen der Brückenbauabteilung für die Gemeinde kostenfrei sind.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Leistungen im Preis inbegriffen sind.

GR Bernhard Kühholzer bezieht sich auf die Textpassage in der Erklärung *...von Ansprüchen, die Dritte aus Anlass der Baudurchführung erheben....* und verweist auf die Zuständigkeiten der Gemeinde und der Brückenbauabteilung. Er möchte wissen, ob für den eventuellen Bau einer Ersatzbrücke die Gemeinde zuständig ist und bei Schäden die Brückenbauabteilung.

Der Vorsitzende informiert, dass für die Errichtung einer Ersatzbrücke die Gemeinde und die Brückenbauabteilung des Landes zuständig sind. Schäden fallen in den Zuständigkeitsbereich der Brückenbauabteilung.

Auf die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob eine Ersatzbrücke angedacht ist, antwortet der Vorsitzende, dass über das Thema gesprochen wurde. Die Gemeinde wird bezüglich des LKW Verkehrs mit Fa. Leeb Kontakt aufnehmen. Für die PKW gibt es nach Kämpfen eine Ausweichmöglichkeit über den Radweg. Ursprünglich hätte man schon im Winter mit den Sanierungsarbeiten begonnen. Da aber zu dieser Zeit noch reger Schüler- und Pendlerverkehr herrscht, hat man sich auf die Sommermonate Juli/August geeinigt.

GR Karl Haidinger befürwortet, dass die Brückenbauabteilung die komplette Projektabwicklung übernimmt. Er hält aber folgende Passage in der Erklärung für inhaltlich bedenklich: *“Die Marktgemeinde hält daher das Land Oberösterreich und deren mitwirkende Organe von Ansprüchen, die Dritte aus Anlass der Baudurchführung erheben, gänzlich schad- und klaglos.“*

**A) Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Sanierung der Ennsbrücke Kastenreith in der vorliegenden Form zu beschließen.

**A) Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

---

**B) Erklärung**

Das Land Oö. hat für die Marktgemeinde Weyer das Baumanagement für die Sanierung der Ennsbrücke Kastenreith übernommen. Mit Schreiben vom 10.07.2014 teilt die Brückenbauabteilung mit, dass nachfolgende Erklärung vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer zu beschließen ist.

## ERKLÄRUNG

Die in der o.ö. Gemeindeordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Weyer werden durch die zurverfügungstellung von Personal im Rahmen für das Vorhaben durch das Land Oberösterreich in keiner Weise berührt.

Die Marktgemeinde ist Bauherr/Erhalter und trägt die damit verbundene Verantwortung und Haftung.

Die Marktgemeinde hält daher das Land Oberösterreich und deren mitwirkende Organe von Ansprüchen, die Dritte aus Anlass der Baudurchführung erheben, gänzlich schad- und klaglos.

Angaben zur Beschlussfassung des Kollegialorgans gemäß § 65 der Oö. Gemeindeordnung:

---

---

---

---

Für die Marktgemeinde

Rundsiegel

.....  
Bürgermeister

**B) Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, vorstehende Erklärung in Bezug auf die Sanierung der Ennsbrücke Kastenreith zu beschließen.

**B) Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 19 Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet**

Die ÖVP Weyer hat mit Schreiben vom 18.09.2014 die Aufnahme des folgenden Antrages in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung beantragt:

### **Antrag:**

Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet

### **Begründung:**

Von Weyrer Bürgerinnen und Bürgern wird häufig über das Verkehrsaufkommen geklagt und dass die verordneten Geschwindigkeitsbegrenzung selten eingehalten werden. Auf der einen Seite werden immer mehr verkehrsberuhigte Zonen geschaffen, andererseits kommt es immer mehr zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, weil diese Zonen bislang kaum überwacht werden.

Damit die Sicherheit auf den Straßen in Weyer erhöht wird, beantragt die ÖVP-Weyer einen Probebetrieb eines Geschwindigkeitsmessgerätes im Ortsgebiet. Sollten die Erfahrungen mit diesem Versuch positiv ausfallen, sollte die Anschaffung eines solchen Gerätes angedacht werden, damit eine permanente Überwachung diverser 30km-Zonen möglich ist.

Für die positive Behandlung dieses Antrages durch den Gemeinderat bedankt sich die ÖVP Weyer.

### **Debatte:**

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger teilt mit, dass die Fa. SST mobile Geschwindigkeitsmessanlagen vermietet. Diese würde für 4 Wochen € 200 kosten. Er schlägt vor, eine Geschwindigkeitsmessanlage probeweise im Gemeindegebiet aufzustellen. Nach dem Testbetrieb könnte sich der Bauausschuss über eine Anschaffung oder weitere Anmietung beschäftigen. Für ihn ist in erster Linie eine Evaluierung des Straßenverkehrs sehr wünschenswert und wichtig.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, wie der Zeitplan für den Bau der Umfahrung aussieht. Weiters möchte er zum Thema Mautflüchtlinge wissen, ob mit dem zuständigen Landesrat, Herrn LH-Stv. Entholzer, diesbezüglich schon Kontakt aufgenommen wurde.

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde mit Herrn Hölzl Berthold von der Fa. SST schon lange im Gespräch ist. Jetzt kam die Zusage, dass die Geschwindigkeitsmessanlage abgeholt werden kann. Derzeit steht sie noch in Gaflenz. Ein Bauhofmitarbeiter wird eingeschult und die Messanlage am kommenden Montag im Ortsgebiet aufstellen. Der Versuchsbetrieb ist für die Gemeinde kostenfrei (wurde von einer Maklerfirma gesponsert).

Bürgermeister Gerhard Klaffner befragt den Gemeinderat, welche Standorte erwünscht sind. Ergebnis:

- Waidhofner Straße – zwischen Grundstück Neidhart / Fa. Hamertinger
- Kreuzung Bahnpromenade / Schmeidlstraße, nach Bahnunterführung
- Spar Geschäft – Unterer Markt
- Kalvarienbergstraße / Egererstraße

GR Johann Dietachmayr fragt, ob es eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Radarüberwachung durch Gemeinden gibt.

Der Vorsitzende sagt, dass es darüber noch keine Entscheidung gibt,

GR Karl Haidinger hätte sich als Gemeinderat erwartet, dass über dieses Thema eine entsprechende Vorinformation vom Bauausschuss kommt.

GR Rudolf Auer meint, dass diese Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsausschusses fällt.

GRE Helmut Furtner erkundigt sich, ob die Einhaltung der Geschwindigkeit überprüft wird.

GR Josef Schuller weist darauf hin, dass zur Überwachung der Geschwindigkeit die Polizei das zuständige Organ ist.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert:

Zeitplan der Umfahrung:

- 2015/2016 erfolgen die Grundablösen
- nächste Woche findet eine Planungsbesprechung mit Herrn DI Frischauf, Abt. Tunnel- u. Brückenbau bezügl. Sickerflächen beim DLZ, Fa. Dittrich und bei Fam. Rabitsch statt
- die Planunterlagen DLZ mit den aktuellen Koordinaten liegen im Amt der Landesregierung auf
- die zuständigen Sachbearbeiter werden zur Berichterstattung über den aktuellen Stand in einer der nächsten Bauaussitzung eingeladen

Mautflüchtlinge:

- bezirksweite Erhebungen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land auf und werden angefordert

GR Günther Neidhart berichtet, dass er in dieser Angelegenheit schon dreimal bei der BH Steyr-Land vorstellig war und er die Auskunft erhalten hat, dass es keine rechtliche Möglichkeit gibt, hier einzuschreiten.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ersucht, in dieser Angelegenheit bei Herrn LH-Stv. Entholzer vorzusprechen.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, eine Geschwindigkeitsmessanlage an verschiedenen Standorten, wie angeführt, im Gemeindegebiet aufzustellen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 20 Bericht der Ortsteilsprecher

Frau Dr. Brigitte Wallmann, Ortsteilsprecher-Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling berichtet:

- **Dorfzentrum Kleinreifling**  
Projekt genehmigt, Planbeginn voraussichtlich Ende 2015, Baubeginn nicht vor 2017.
- **„Zeit zum Zug“**  
Laut Information soll ein Ombudsman mit einer Beschwerde befasst sein. Frau Dr. Brigitte Wallmann ersucht um nähere Auskunft in dieser Angelegenheit.

Der Vorsitzende informiert, dass Herrn Haselsteiner mitgeteilt wurde, die noch fehlenden Unterlagen nachzureichen. Das ist bis jetzt noch nicht geschehen.

- **Seewiese**  
Es wird darauf hingewiesen, dass die EKW Ausbaggerungen im Mündungsbereich des Hammergrabenbaches vorgenommen hat, der Schotter beim Schwimmbereich leider nicht ausgebaggert wurde.

Der Vorsitzende informiert, dass mit der EKW ausgemacht war, dass die Gemeinde die Kosten für die Ausbaggerung des Badebereichs bei der Seewiese übernimmt. Die Gemeinde wird sich erkundigen, warum dies noch nicht geschehen ist.

- **Großloiben Radweg**  
Seit kurzem werden die Radfahrer per Hinweisschild aufgefordert, ihr Rad zu schieben.
- **Einladung zur Exkursion BAV Ried**  
Der Termin konnte aus zeitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden. Um nähere Informationen wird ersucht.

GR DI Hermann Großberger, Obmann des Umweltausschusses, berichtet über die Besichtigung der Altstoffsammelinseln (ASI) im Bezirk Ried und erklärt hierzu, wie das Sammelsystem ASI funktioniert:

*Aktueller Stand der Außensammelstellen in Weyer:*

- *1/3 der verwertbaren Altstoffe werden im ASZ gesammelt*
- *2/3 davon landen in den 7 Außensammelstellen*
- *Sammelstellen häufig überfüllt und verschmutzt*
- *Kosten für Reinigung der dezentralen Sammelstellen sind sehr hoch*

*Vorgehen:*

- *BAV und LAVU wurden zu einem Informationsgespräch eingeladen*
- *Herr Ehrenguber (LAVU) informierte, dass es im Bezirk Ried im Innkreis bereits sogenannte ASI (Außensammelinseln) gibt*
- *19.09.2014: Besichtigung vor Ort im ASI Schildorn, Bez. Ried, Teilnehmer: Bürgermeister, Amtsleiter, Umweltausschussobmann, Mitarbeiter der Bauabteilung u. Ortsteilsprecher Unterlaussa.*
  - *BAV Ried hat ca. 15 ASI*
  - *Betreiber ist die Gemeinde im Auftrag des BAV*
  - *Annahme der Altstoffe zu bestimmten Öffnungszeiten*
  - *die Gemeinde erhält für Ihre Ausgaben ein Fixum vom BAV*

Ziel:

- *Errichtung einer Altstoffsammelinsel (ASI) in Kleinreifling*
- *Übernahme der Alt- und Problemstoffen zu bestimmten Öffnungszeiten*
- *Transport der Alt- und Problemstoffe in das ASZ*

Ergebnis:

- *Erhöhung der Sammelquote*
- *Sauberkeit auf dezentralen Sammelstellen*
- *Einsparung der hohen Reinigungskosten*
- *Optimale Wiederverwertung*

GR Albert Aigner bemängelt die geplante Regelung einer verkürzten Öffnungszeit der Außensammelstelle in Kleinreifling, weil sie eine Einschränkung für die Bürger ist.

GR DI Hermann Großberger widerspricht und weist auf dessen Vorteile hin: mehr Sauberkeit durch kontrollierte Annahme, kein Ärger durch sortenreine, saubere Trennung der Alt- und Problemstoffe, bessere Organisation durch optimale Wiederverwertung und Entsorgung, die Änderungen sind kostendeckend.

GR Johann Berger beklagt den katastrophalen Zustand, der im Bereich der Sammelbehälter bei der Altstoffsammelinsel in Kleinreifling herrscht. Spätestens zwei Tage nach der Entleerung seien alle Behälter wieder randvoll, teils mit artfremden Altstoffen, befüllt und der Hausmüll außerhalb der Behälter abgelagert. Er befürwortet diesen Lösungsvorschlag.

GR DI Hermann Großberger appelliert an die Kleinreiflinger und die Ortsteilsprecher Einfluss auf ihre Einwohner zu nehmen und sie zu mehr Sauberkeit aufzufordern.

Frau Dr. Brigitte Wallmann weist darauf hin, dass diese Problematik bei jeder Sitzung im Ortsteilbeirat besprochen wird und der Ortsteilbeirat sehr bemüht ist, Einfluss auszuüben. Sie macht darauf aufmerksam, dass auch sehr viele Gemeindefremde ihren Müll in Kleinreifling entsorgen.

Frau Monika Schoiswohl befürwortet ebenfalls eine kürzere Öffnungszeit und informiert über die Situation der Bewohner in Unterlaussa. Aus eigener Erfahrung kann sie berichten, dass man sich auf die eingeschränkten Öffnungszeiten einstellt.

GR Günther Neidhart sagt, dass diese Angelegenheit ein Thema für den Umweltausschuss ist.

GV Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner schlägt vor, die Müllgebühren zu erhöhen, wenn die Abfalltrennung auf den Altstoffsammelinseln weiterhin nicht funktioniert.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger würde sich freuen, wenn sich der Umweltausschuss heuer noch mit diesem Thema beschäftigen würde.

GR DI Hermann Großberger betont, dass ein funktionierendes Mülltrennsystem in der Verantwortlichkeit eines jeden Einzelnen liegt.

- **Öffentliche WC-Anlagen gesperrt**  
Kritik über die vorübergehende Schließung der öffentlichen WC-Anlagen im Rathaus und auf dem Bahnhof Weyer. Hier sollte die Polizei mehr Präsenz zeigen.

## TOP. 21 Allfälliges

### a) DA 1) Errichtung einer Kletterhalle durch die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH - Finanzierung – Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln

#### Erläuterung:

Für die Errichtung der Kletterhalle durch die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH liegt folgender Finanzierungsvorschlag der Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-372020/7-Mt vom 11.09.2014, vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	Gesamt in Euro
Alpenverein Weyer	170.000	170.000
Alpenverein Waidhofen/Ybbs	175.000	175.000
Darlehen der Oö Ennstal Infrastruktur GmbH	250.000	250.000
Privater Investor	257.352	257.352
EU-Förderung	843.352	843.352
BZ-Mittel (Gaflenz)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Großraming)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Laussa)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Losenstein)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Maria Neustift)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Reichraming)	15.000	15.000
BZ-Mittel (Weyer)	15.000	15.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>1.800.704</b>	<b>1.800.704</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Gesellschafter-Gemeinden in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der **Standortgemeinde Gaflenz**
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Beschluss des Gemeinderates über den Finanzierungsvorschlag ist von jeder Gesellschafter-Gemeinde zu fassen. Ein Protokollauszug ist dem Amt der OÖ Landesregierung vorzulegen.

**Debatte:**

GR Karl Haidinger ersucht um Übermittlung des Finanzierungsplans.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag den Finanzierungsplan für die Errichtung der Kletterhalle durch die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**b) Öffentliche WC-Anlage wegen Verunreinigung geschlossen**

Der Vorsitzende begründet seine Anordnung zur kurzfristigen Schließung der öffentlichen WC-Anlage. Er sagt, dass die Anlage schon öfters verunreinigt wurde, diesmal es aber sehr außergewöhnlich und böswillig war; eine Zumutung für das Reinigungspersonal. Das Installieren einer Überwachungskamera ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Die öffentliche WC-Anlage im Rathaus ist seit Montag wieder geöffnet.

**c) Altstoffsammelinseln**

Bürgermeister Gerhard Klaffner appelliert an die Gemeindemandatäre das Projekt ASI in Kleinreifling zu unterstützen.

GR Albert Aigner weist auf die Videoüberwachungen in vielen öffentlichen Plätze hin und schlägt eine Überwachung der Altstoffsammelinseln vor.

**d) Spendenlauf für Kinderkrebshilfe**

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Extremsportler Kurt Eckerstorfer zu Gunsten der Kinderkrebshilfe von Bregenz bis Wien läuft. Am 22. September hat er in Weyer Halt gemacht und wurde vom Kindergarten und von den Schulen empfangen.

**e) Wasserversorgung Unterlaussa**

Bürgermeister Gerhard Klaffner teilt mit, dass Unterlaussa bereits vom neuen Hochbehälter versorgt wird.

**f) Wasser- und Kanalarbeiten Kleinreifling**

Der Vorsitzende informiert, dass die Arbeiten zügig voran schreiten.

**g) Natura 2000**

GR Karl Haidinger ersucht um Information über den aktuellen Stand.

Der Vorsitzende sagt, dass es im Rahmen der Natura 2000 „Schluchtwälder der Enns- und Steyrtaler Voralpen“ zwei Informationsveranstaltungen gegeben hat. Die erste Veranstaltung war an die Bürgermeister und die Interessensvertreter gerichtet. Die zweite Veranstaltung erfolgte zwei Wochen später. Diesmal waren die Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder und die Grundbesitzer eingeladen. Die wesentlichen Schutzbestimmungen umfassen zusammengefasst das Eingriffsverbot und das Verschlechterungsverbot für den Grundbesitzer.

Die Marktgemeinde Weyer ist von folgenden Flächen betroffen: der Rammgraben (ab Besitz Rudolf Riegler/ Mag. Klemens Weiss bis zur Endmündung ,das Gelände rund um den Bauhof, eine Schlucht in Kämpfen an der Grenze zu Großraming und Gebiete auf der Sailer Alm. Grund für die Ausweisung ist der „Bewuchs“ in diesem Fall die „Hirschzunge“.

Das große Naturschutzprojekt der EU sorgt bei den Grundeigentümern für Unmut, weil sie sehr kurzfristig darüber verständigt worden sind. Verwunderlich ist, dass eher Privatbesitz und weniger kirchlicher Besitz von Natura 2000 betroffen ist. Bereits genehmigte Forststraßen dürfen gebaut werden.

**h) Bahnpromenade**

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, ob die gefälltten Bäume auf der Bahnpromenade nachgepflanzt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Baumstöcke nächstes Jahr gefräst werden und ein Teil der Bäume nachgesetzt wird.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger und GR Günther Neidhart lassen wissen, dass sie beim Empfang des Extremsportlers Eckersdorfer sehr gerne dabei gewesen wären.

**i) Asylwerber**

GR Günther Neidhart weist darauf hin, dass durch die Krisen im Nahen Osten es einen verstärkten Flüchtlingsstrom auch nach Österreich geben wird. Er möchte wissen, wie die Gemeinde dazu steht, weil er dafür vorbereitet und nicht überrascht werden will.

GR Günther Neidhart regt an, dieses aktuelle Thema am „Runden Tisch“ zur Diskussion zu stellen und die handelnde Personen einzuladen, zB Pfarre, Caritas, Volkshilfe, Schulen,...

Der Vorsitzende empfiehlt, vorerst in einem kleinen Gremium (4er Runde) darüber zu diskutieren. Er wird mit den Fraktionen einen Termin vereinbaren.

**j) Straßenbeleuchtung Schillerweg**

GR Ulrike Katzensteiner weist darauf hin, dass zwei Straßenlaternen beim Schillerweg nicht funktionieren.

**k) Termine**

26.09. – 27.09.: Flohmarkt der Lebenshilfe im ehem. FF-Depot Weyer

27.09.: Böhmischer Blasmusikabend in Unterlaussa, Beginn: 19:00 Uhr, Vereinssaal

18.10.: 1. Benefiz – Oktoberfest der 5. Kl. der HLT Weyer, Beginn: 18:30 Uhr, Dr.

F.Turnhalle

## Genehmigung der Verhandlungsschriften

### Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 8.05. und vom 26.06.2014 zu genehmigen.

### Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführerin)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat WBL)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift .....Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: